

Rechtsinformation

des Landratsamtes Weilheim-Schongau – Kreisordnungsamt – über die

Bekämpfung verwilderter Tauben

Rechtsgrundlage: Art. 16 Landesstraft- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Nach dieser Bestimmung können die Gemeinden Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen, um Gefahren für das Eigentum zu verhüten und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit. In den Verordnungen kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. das Füttern von verwilderten Tauben verboten ist,
2. die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Verkrämung verwilderter Tauben zu dulden haben.

In dieser Verordnung kann auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, verboten werden (BayVerfGH, Entscheidung vom 09.11.2004, BayVBl. 2005, 172).

Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht mehr von Menschen gehalten werden. Es handelt sich um Tauben, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren, die aber nicht wilde Tauben im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz sind (Wildtauben).

Andere Vogelarten (z.B. Krähen) können im Rahmen einer auf Art. 16 LStVG gestützten Verordnung nicht erfaßt werden.

Weiterhin können jedoch die Gemeinden im Wege von Einzelanordnungen oder Allgemeinverfügungen, gestützt auf Art. 7 LStVG, das Füttern auch anderer Vogelarten für bestimmte Plätze untersagen, wenn von der Fütterung an diesem Ort im Einzelfall konkrete Gefahren für die Gesundheit oder für Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, ausgehen.

Die Haustaube gehört nicht zu den besonders geschützten heimischen Tierarten, so daß eine Bekämpfung grundsätzlich möglich ist.

Zu beachten sind jedoch die Vorschriften des Naturschutz- und Tierschutzrechts.

Dazu zählen:

§ 4 Tierschutzgesetz

Ein Wirbeltier (Säugetiere und Vögel) darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen waidgerechter Ausübung der Jagd oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier darf nur töten, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz:

Die Haustaube in verwildertem Zustand ist nicht geschützt nach Art. 9 Naturschutz-Ergänzungsgesetz.

Es ist jedoch verboten, diesen Vögeln nachzustellen:

1. In der Zeit zwischen einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang;
2. mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen, Druckluftgewehren, Selbstschüssen oder mit Vorrichtungen den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten;
3. mit geblendeten Lockvögeln
4. mit künstlichem Licht oder
5. mit Gift.

Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Maßgebende Rechtsgrundlage ist § 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz. Wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, daß durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so hat die zuständige Behörde die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfaßt Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen.

Gesundheitsschädlich ist nach § 2 Nr. 12 Infektionsschutzgesetz ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können. Dazu zählen die Tauben. Ein erhöhtes Risiko kann ausgehen, wenn z.B. Tauben in Kontakt mit Lebensmitteln kommen, insbesondere, wenn sie diese mit ihrem Kot kontaminieren können, wie es z.B. bei Marktständen mit offenen Auslagen, Straßencafes und anderen Freiluftrestaurants der Fall sein kann.

Ein erhöhtes Risiko besteht auch, wenn aufgrund einer Massierung von Tauben verwahrloste Nistplätze und Kotansammlungen in unmittelbarer Nähe des Menschen entstehen, beispielsweise bei unkontrolliertem Nisten auf Dachböden (so Kommentar Bales / Baumann Infektionsschutzgesetz).

Zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Landratsamt.

Jagdrecht

Zu unterscheiden von den verwilderten Haustauben sind die dem Jagdrecht unterliegenden Tauben, wie Ringel- und Türkentauben (Jagdzeit vom 1. November bis 20. Februar) oder Hohltaube und Turteltaube (ganzjährige Schonzeit).

Rechtsstand: 1. Juli 2005

Verfasser: Benno Greinwald